



Finanzreglement des NWTTV

1. Gegenstand des Reglements

Dieses Reglement legt die finanziellen Leistungen fest, die der NWTTV von Clubs und Spielern fordert, und umschreibt die Entschädigungen, die der NWTTV Clubs, Spielern und Funktionären gewährt.

2. Ordentliche finanzielle Leistungen der Clubs

2.1 Eintrittsgebühr

Clubs, die neu in den NWTTV eintreten, entrichten einen einmaligen Beitrag.

2.2 Jahresbeiträge

Die Clubs entrichten alljährlich

- einen allgemeinen Saisonbeitrag,
- einen Beitrag an die School Trophy (ausgenommen diejenigen Clubs, welche selbst Wettkämpfe organisieren),
- einen Beitrag an das Jugend- und Schülerwesen,
- einen Beitrag an die Kosten von Stützpunktrainings,
- einen Beitrag an die Administration.

2.3 Teilnahmegebühren

2.3.1 Mannschaftswettkämpfe

Die Clubs bezahlen eine Gebühr für jede Mannschaft, die sie zur Mannschaftsmeisterschaft oder zum Cup anmelden. Für Mannschaften, die in der Nationalliga spielen, wird keine Gebühr erhoben.

2.3.2 Einzelspieler

2.3.2.1 Ersatzlizenzen

Für die Ausstellung von Ersatzlizenzen ist zusätzlich zur ordentlichen Lizenzgebühr eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

2.3.2.2 Ranglistenturnier/Kadertraining

Für Spieler, die am Ranglistenturnier oder am Kadertraining teilnehmen, ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.

2.3.2.3 Einsatzgebühren für regionale, kantonale und städtische Meisterschaften

Die maximalen Einsatzgebühren für die regionalen Meisterschaften des NWTTV sowie für kantonale und städtische Meisterschaften innerhalb des NWTTV entsprechen den von STT bestimmten Einsatzgebühren für Einzelturniere.

3. Gebühren für Rechtsmittel

Proteste und Beschwerden sind gebührenpflichtig. Rechtsmittel werden erst an die Hand genommen, wenn die entsprechenden Gebühren eingegangen sind. Wird einem Rechtsmittel stattgegeben, so wird die Gebühr zurückerstattet.

4. Bussen

Bussen werden erhoben wegen Mannschaftsrückzug, Forfaits, Nichtvorweisen der Lizenz an offiziellen Anlässen, verspätetem Einsenden von Dokumenten, unkorrektem Ausfüllen von Matchformularen und wegen Verstoss gegen die Pflicht, an der DV des NWTTV vertreten zu sein.

Wird eine Mannschaft gestützt auf Art. 32.57 SpR NWTTV von der weiteren Teilnahme an der Gruppenmeisterschaft ausgeschlossen (3 Forfaits wegen Nichtantretens), so werden für die dadurch nicht mehr zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiele keine Forfait-Bussen ausgesprochen.

5. Spesen für die DV STT

Clubs, die sich durch Funktionäre des NWTTV an der DV STT vertreten lassen, leisten einen Beitrag an die dem NWTTV erwachsenden Kosten.

6. Entschädigungen an Clubs

Clubs, die dem NWTTV für die Durchführung seiner sportlichen Anlässe ihre Tische zur Verfügung stellen, erhalten eine Entschädigung.

Der NWTTV beteiligt sich an den Kosten der Durchführung kantonaler Meisterschaften (Art. 22.31 SpR NWTTV).

7. Sitzungs- und Administrationsgelder

7.1 Sitzungen, für die entschädigt wird

Sitzungsgelder werden ausgerichtet für

- Sitzungen des Vorstands,
- die DV des NWTTV und STT,
- Sitzungen von STT oder eines anderen RV, zu denen der NWTTV offiziell eingeladen worden ist,
- die Ueberwachung von Aufstiegs-, Abstiegs- oder Entscheidungsspielen,
- die Verbandsmeisterschaften mit Einschluss der Auslosung,
- Sitzungen von Subkommissionen des Vorstandes,
sofern
 - . die Sitzungen auf Veranlassung des Präsidenten der Subkommission stattfinden,
 - . von den Beratungen der Subkommission z.Hd. des Vorstands ein Protokoll verabschiedet wird,
 - . durch das Budget Gelder zur Bezahlung von Sitzungsgeldern zur Verfügung stehen.

7.2 Berechtigte für Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden ausbezahlt

- an die Mitglieder des Vorstands, die an den Sitzungen ihres Organs teilnehmen,
- an die Mitglieder des Vorstands, die offiziell an einer anderen Sitzung teilnehmen, für die Sitzungsgelder entrichtet werden,
- an andere Personen, die offiziell beauftragt sind, an Stelle von Funktionären an Sitzungen teilzunehmen.

7.3 Höhe der Sitzungsgelder

Für Sitzungen im Sinne von Art. 7.1 wird ein Sitzungsgeld entrichtet. Für Sitzungen, die über 5 Stunden dauern, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt.

7.4 Administrationsaufwand, der entschädigt wird

Administrationsgelder werden ausgerichtet für Administrationsaufwand der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist für die Verteilung der Administrationsgelder innerhalb des Vorstands zuständig.

7.5 Berechtigte für Administrationsgelder

Administrationsgelder werden ausbezahlt

- an die Mitglieder des Vorstands,
- an andere Personen, die offiziell beauftragt sind, Administrationsaufwand im Sinne von Art 7.4 zu leisten.

8. Fahrtspesen

8.1 Berechtigte

Wird für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt, so erhalten Funktionäre, die an ihr teilnehmen, auch eine Entschädigung für die Reisespesen.

Ausserdem werden Reisespesen vergütet

- an Mitglieder des Vorstands, die an Zusammenkünften mit den Clubs teilnehmen (sog. Clubtreffs),
- bei Materialübergaben,
- für Repräsentationsaufgaben des Präsidenten oder einer anderen im Auftrag des Vorstandes auftretenden Person,
- an Kursleiter (Schiedsrichter, Trainer, Kader),
- für Anlässe, an denen Funktionäre gemäss Vorschrift von Reglementen teilzunehmen haben.

8.2 Höhe der Entschädigung

Ist das öffentliche Verkehrsmittel verwendet worden, so werden die effektiven Kosten vergütet, höchstens aber die Kosten der Fahrt im Auto.

Für die Benützung des Autos wird eine Kilometerentschädigung entrichtet. Für Fahrten innerhalb einer Ortschaft oder von weniger als 10 km wird keine Entschädigung ausbezahlt.

9. Anwendung dieses Reglements

9.1 Verantwortung

Die Anwendung dieses Reglements obliegt dem Vorstand, insbesondere dem Kassier.

9.2 Anfechtbarkeit der Fakturen, Zahlungsfristen

Fakturen sind innert 14 Tagen seit ihrer Zustellung anfechtbar und innert 30 Tagen zu begleichen. Ist eine Rechnungseinforderung via Mahnung notwendig, werden Mahngebühren erhoben.

9.3 Stundung, Erlass

Befindet sich ein Club oder Spieler in grossen finanziellen Schwierigkeiten, so kann ihm der Vorstand auf begründetes schriftliches Gesuch hin eine Stundung oder den Erlass von Verbindlichkeiten gewähren.

9.4 Ausschluss eines Clubs

Hat ein Club am 28. Februar nicht sämtliche Ausstände gegenüber dem NWTTV beglichen, die mehr als 30 Tage zurückliegen, erhält er eine letzte Zahlungsfrist von 14 Tagen. Danach kann die DV NWTTV auf Antrag des Vorstands den Ausschluss des betroffenen Clubs aus dem NWTTV beschliessen und den durch den Vorstand für die DV NWTTV vorsorglich gestellten Antrag auf Ausschluss des betroffenen Clubs aus STT bestätigen.

10. Verhältnis zu anderen Erlassen

Die Erlasse von STT, insbesondere das Finanzreglement STT, haben Vorrang vor diesem Reglement. Ebenso bleiben die Bestimmungen in den Sportreglementen STT und des NWTTV über die Bussen vorbehalten.

11. Anhang

Die vom NWTTV festzusetzenden Gebühren, Beiträge etc. werden von der DV beschlossen. Sie sind festgehalten in einer Liste, die Bestandteil dieses Reglements bildet.

Diese Liste enthält auch die Preise für Material, das der NWTTV anbietet, sowie die Gebühren, Beiträge etc., welche die Clubs STT schulden.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der DV des NWTTV vom 13. Juni 1992 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nach verschiedenen Teilrevisionen wurde dieses Reglement anlässlich der DV des NWTTV vom 5. Juni 1999 totalrevidiert. Ziff. 1.7 des Anhangs wurde an der DV vom 17.6.2000 angepasst, Ziff. 1.7, 1.10, 5.1, 5.8 und Art. 4 wurden an der DV vom 9.6.2001 geändert. Formelle Anpassungen erfolgten an der DV vom 23.8.2007, 15.8.2009, 14.8.2010 und 13.8.2011.

1. Clubbeiträge

		<u>Total</u>	<u>STT</u>	<u>NWTTV</u>
1.1	Saisonbeitrag Grundansatz			
	bis 10 Spieler mit gültiger Lizenz	323.--	300.--	23.--
	bis 20 Spieler mit gültiger Lizenz	423.--	400.--	23.--
	bis 30 Spieler mit gültiger Lizenz	523.--	500.--	23.--
	usw.			
	Vergünstigung auf Grundansatz STT für Vereine mit geleitetem Training gemäss Regelement Trainer Art. 1.1	40 % des Ansatzes STT		
1.2	Eintrittsgebühr	20.--	20.--	
1.3	Becherfonds	20.--		20.--
1.4	Jugend- und Schülerwesen	80.--		80.--
1.5	School Trophy (pro Club, der nicht selbst organisiert)	50.--		50.--
1.6	NWTTV-Handbuch: 1 Exemplar pro Club gratis, zusätzliche Exemplare je	10.--		10.--
1.7	Beitrag NWTTV-Homepage, pro Club	80.--		80.--
1.8	Regelheft STT: zusätzliche Exemplare je	10.--	10.--	
1.9	Beitrag Stützpunkttrainings, pro eingelöste Lizenz	2.--		2.--
1.10	Beitrag Administration, pro eingelöste Lizenz:			
	- Aktive/O40/O50/O60/O70	15.--		15.--
	- U11/U13/U15/U18	8.--		8.--
2.	<u>Einschreibgebühren</u>			
2.1	NLA Damen und Herren	480.--	480.--	
2.2	NLB Damen und Herren	360.--	360.--	
2.3	NLC Herren	360.--	360.--	
2.4	1.-4. Liga Aktive/O40/O50/O60/O70	60.--		60.--
2.5	U11/U13/U15/U18	20.--		20.--
2.6	Coupe-Suisse	25.--	25.--	
2.7	Startgebühr Ranglistenturnier	12.--		12.--
2.8	Startgebühr Punktetrophy	5.--		5.--
2.9	Maximale Einsatzgebühren für reg./kant. und städtische Meisterschaften:			
	- Einzel Damen B und Herren A	10.--		10.--
	- Übrige Einzelserien	8.--		8.--
	- Doppelserien, pro Spieler/in	7.--		7.--
	- U11/U13/U15/U18 pro Serie	5.--		5.--
	- Verbandsabgabe RV, pro Spieler/in	3.50		3.50
	Rückerstattung Verbandsabgabe RV (SpR STT, Art. 140.3.3), pro Spieler/in	2.--		2.--
2.10	Unkostenbeitrag pro Kaderspieler pro Saison	200.--		200.--
3.	<u>Saisonbeitrag Mitgliederansatz (Lizenzen)</u>			
3.1	Aktive/O40/O50/O60/O70	115.--	107.--	8.--
3.2	U11/U13/U15/U18	63.--	59.--	4.--
3.3	Ersatzlizenz, zusätzlich	5.--		5.--
4.	<u>Proteste und Rekurse</u>			
4.1	Rechtsmittel innerhalb des NWTTV	20.--		20.--
4.2	Rechtsmittel an STT-Instanzen: Gemäss Finanzreglement STT			

5. Bussen

5.0	Die Nachstehenden Bussenbeträge sind nicht anwendbar, sofern das Ereignis eindeutig auf höhere Gewalt (vgl. hierzu 30.5.3 des Sportreglementes STT) zurückzuführen ist. Der Entscheid über den Tatbestand obliegt den zuständigen Organen.	
5.1	Nichterscheinen einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel oder einer Poule bei rechtzeitiger (24 Stunden vorher) Abmeldung	100.-- 50.--
5.2	Verspätetes Erscheinen einer Mannschaft zu einem Spiel der 1.-4.Liga Aktive/O40/O50/O60/O70 und andere w.o. Verspätetes Erscheinen einer Mannschaft zu einem Spiel der U11/U13/U15/U18 und andere w.o.	30.-- 20.--
5.3	Mannschaftsrückzug 1.- 3. Liga Herren und 1. Liga Damen	50.--
5.4	Mannschaftsrückzug 4. Liga/O40/O50/O60/O70 und 2. Liga Damen	30.--
5.5	Mannschaftsrückzug U11/U13/U15/U18	20.--
5.6	Nichtvorweisen der Lizenz an off. Wettkämpfen	20.--
5.7	Verspätete Zusendung verlangerter Dokumente	20.--
5.8	Verspätete Einsendung von Matchblättern oder B- statt A-Post	50.--
5.9	Unkorrekt ausgefüllte oder falsche Matchblätter	20.--
5.10	Forfait Coupe Suisse NWTTV-Runden	20.--
5.11	Nichtteilnahme eines Clubvertreters an der DV NWTTV oder vorzeitiges Verlassen (Wer eine Stunde nach Eröffnung der Versammlung nicht anwesend ist, gilt als nicht vertreten)	70.--
5.12	Nichtteilnahme eines Clubvertreters an der Gruppenversammlung oder vorzeitiges Verlassen (Wer eine Stunde nach Eröffnung der Versammlung nicht anwesend ist, gilt als nicht vertreten)	70.--
5.13	Mahngebühr bei Zahlungsverzug 1. Mahnung jede weitere Mahnung je	20.-- 50.--

6. Spesenanteil DV-STT

6.1	Pro Club, der nicht selbst an der DV STT teilnimmt	60.--
-----	--	-------

7. Reisespesenverteiler

7.1	Nationalligen gemäss Finanzreglement STT
7.2	Alle Finals NWTTV sowie Entscheidungsspiele 100% Clubs

8. Reisespesen, Sitzungs- und Administrationsgelder

8.1	pro Sitzung	30.--
8.2	Fahrtspesen pro km	--.60
8.3	Administrationsaufwand: - Vorstand und vorstandsähnliche Ämter	total 8'000.--
8.4	Bis zum 30.6. entstandene Spesen sind jeweils bis zum 30.7. in Rechnung zu stellen, ansonsten sie verfallen.	
8.5	Leitung Punktetrophy pro Anlass	100.--

9. Durchführung eines NWTTV-Anlasses

- 9.1 Hallen- und Abwertsentschädigung an Clubs, die einen NWTTV-Anlass durchführen, pro Anlass effektiv entstandene Kosten (Originalrechnung einreichen).
- 9.2 Tischentschädigung an Clubs, die einen NWTTV-Anlass durchführen, pro Tisch und Tag Fr. 5.-- oder Fr. 7.50 inkl. Bälle
- 9.3 Kantonale Meisterschaften: 50% der Hallenmiete zulasten des NWTTV (Originalabrechnung einreichen)
- 9.4 Bis zum 30.6. entstandene Aufwendungen und Kosten gemäss obigen Ziff. 9.1 bis 9.3 sind dem NWTTV jeweils bis spätestens 15.7. in Rechnung zu stellen, ansonsten sie verfallen respektive nicht mehr entschädigt werden.

10. Verschiedenes

- 10.1 Spielern, die einem gemeldeten Turnier ohne wichtigen Grund fernbleiben, wird der Turniereinsatz via Club verrechnet.
- 10.2 Für alles in diesem Reglement nicht speziell Aufgeführte gilt das Finanzreglement STT
- 10.3 Anpassungen dieses Reglements aufgrund von auf Stufe STT beschlossenen Änderungen sind vom VS NWTTV in eigener Regie nachzuführen.